

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
- die Kraftfahrzeugsteuern;
- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
- die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und –verfahren kennen;
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht, und sie verstehen können;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
- ein Budget ausarbeiten können;
- die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
- die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
- die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
- die Telematik Anwendungen im Straßenverkehr kennen;
- die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
- die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
- die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
- die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;

- die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
- je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
- die Formalitäten für die Erteilung der Typpgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
- wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
- die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
- die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG (*Beförderung gefährlicher Güter*) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (*Verbringung von Abfällen*) ergeben;
- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

- wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerschein/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
- Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
- in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;

1.2 Die EU-Verordnung 2016/403 – Todsündenliste -

In Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfolgte mit der EU-Verordnung 2016/403 eine Einstufung schwerwiegender Verstöße im Güterverkehr. Es werden rund 130 Verstöße gegen Unionsvorschriften konkret aufgeführt und in drei Schweregrade eingeteilt. Text der Verordnung: https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Service/Gesetze/gesetze_node.html

- **MSI (Most Serious Infringement - schwerster Verstoß -)** Darunter fallen unter anderem fehlende oder manipulierte Kontrollgeräte, Gefährdung von Mensch und Umwelt. Es ist mit der sofortigen Stilllegung des Fahrzeugs zu rechnen.
- **VSI (Very Serious Infringement - sehr schwerwiegender Verstoß -)** Beispielsweise mangelhafte Ladungssicherung, fehlende Schulungsbescheinigungen oder grobe Verstöße gegen Ladungsvorschriften.
- **SI (Serious Infringement - schwerwiegender Verstoß-)** Hierzu zählen z.B. Arbeitszeitverstöße, defekte Feuerlöscher usw.

Punkteinstufung / Folgen für das Unternehmen

Entsprechend der vom Verstoß ausgehenden potentiellen Gefahr tödlicher oder schwerer Verletzungen erfolgt eine Einstufung. Je nach Einstufung wird der Verstoß mit 3 Punkten (VSI / SI-Verstoß) oder 5 Punkten (MSI-Verstoß) geahndet.

Je nach Punktekonto und Unternehmensgröße wird ein Unternehmen als „Unternehmen mit erhöhtem Risiko“ eingestuft“.

- Unternehmen mit 1 bis 10 Lkw: ab 5 Punkten
- Unternehmen mit bis zu 50 Lkw: ab 8 Punkten
- Unternehmen mit mehr als 50 Lkw: ab 11 Punkten

Schwerwiegende Verstöße gegen Unionsvorschriften können zur außerordentlichen Überprüfung bzw. zur Aberkennung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmers und somit zum Entzug der EU-Lizenz führen. Schon ein einmaliger schwerster Verstoß (MSI) ist ausreichend zur Einleitung eines Entzugsverfahrens. Bei schwerwiegenden Verstößen (SI, VSI) können im Schnitt drei Verstöße zur Einleitung des nationalen Verfahrens zur Beurteilung der Zuverlässigkeit führen. Die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters, der für ungeeignet erklärt wurde, ist in keinem Mitgliedstaat mehr gültig.

1.3 Industrie- und Handelskammer

Jeder Gewerbetreibende ist gesetzlich verpflichtet, seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) anzugehören. Die Betriebe des privaten Verkehrsgewerbes sind Mitglieder der örtlichen Industrie- und Handelskammer. Die IHK ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Ihre allgemeine Aufgabe ist es, das Gesamtinteresse aller ihrer Mitglieder wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu sorgen, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten.

Alle Industrie- und Handelskammern des Bundesgebietes sind im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zusammengeschlossen.

Die Aufgaben der Kammern im Einzelnen sind: Führung der Ausbildungsverzeichnisse; Abnahme von Berufsprüfungen für kaufmännische und gewerbliche Berufe, von Fachkundeprüfungen nach dem GüKG; Anerkennung und Überwachung im Bereich der Gefahrgutausbildung und der Aus- und Fortbildung des Fahrpersonals, das Mitwirken in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Kredit- und Verkehrswesens sowie des Außenhandels.

2 Kaufmännische Betriebslehre

2.1 Gründung einer Unternehmung

Grundsätzlich kann in der Bundesrepublik Deutschland jedermann ein Gewerbe betreiben. Dies wird nach dem Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 und der Gewerbeordnung §§ 1, 14 garantiert.

Wer ein Gewerbe selbständig ausüben möchte, hat dies dem zuständigen Ordnungsamt (in den Stadtstaaten dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Verkehr) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für folgende Tatbestände:

Selbständiger Betrieb eines Gewerbes, Errichtung einer Zweigniederlassung oder selbständigen Zweigstelle

Betriebsverlegung, Wechsel oder Erweiterung der Gewerbetätigkeit

Betriebsaufgabe

Mit der Anzeige werden gleichzeitig zwei weitere gesetzliche Vorschriften erfüllt:

- ① Die Anmeldung nach der Abgabenordnung beim Finanzamt und
- ② die mit Beginn des Gewerbes entstehende Mitgliedschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die Sozialgesetzgebung verlangt die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (Verkehrsgewerbe = Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)). Werden Mitarbeiter beschäftigt, hat eine Mitteilung an die für den Betriebssitz zuständige Agentur für Arbeit zur Erteilung einer Betriebsnummer (für das Abführen der Sozialversicherungsbeiträge erforderlich) zu erfolgen. Hierzu Ziff. 4.1.4 Betriebsnummer.

Bei Kaufleuten muss die Eintragung in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden (Seite 12).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gewerbefreiheit eingeschränkt sein, z. B. wenn das öffentliche Interesse berührt wird. So gibt es auch für den gewerblichen Güterkraftverkehr Reglementierungen. Wer ein Transportunternehmen betreiben will, muss bestimmte subjektive Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit). Neben der Gewerbebeanmeldung ist eine besondere nationale Erlaubnis bzw. EU-Lizenz erforderlich (hierzu auch unter GüKG S. 441).

Gewerbeaufsicht

Nach der Gewerbeordnung unterliegen alle Gewerbebetriebe einer staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird durch die Gewerbeaufsichtsämter (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) ausgeübt. Die Gewerbeaufsicht überwacht die Arbeitsschutzbestimmungen, also z. B. die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und der EG-Sozialvorschriften. Als Ahnungs- und Bußgeldbehörde besteht das Recht zur Betriebsprüfung.

Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird seit dem 01. Januar 2007 beim Bundesamt für Justiz geführt. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus Paragraf 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO). Das Register wird unterteilt nach natürlichen und juristischen Personen (Seite 19).

Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden:

- Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen usw.)
- Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren
- Bußgeldentscheidungen, die mehr als 200 Euro betragen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten
- sowie bestimmte strafgerichtliche Urteile wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten

Diese Einträge ins GZR haben vor allem den Zweck, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen vom Eintrag sind Entscheidungen, die nach § 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in das **Fahreignungsregister (FAER)** (bisheriges **Verkehrszentralregister**) in Flensburg einzutragen sind.

In das **Bundeszentralregister** werden rechtskräftige Verurteilungen wegen krimineller Handlungen eingetragen (wichtig für das „polizeiliche“ Führungszeugnis).

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Verkehrsgewerbes ist es empfehlenswert, die Mitgliedschaft in einem Fachverband zu erwerben. Anschriften ab Seite 634 u. folgende.

2.2 Kaufmannseigenschaft

Das Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht der Kaufleute und in einem speziellen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch (HGB), zusammengefasst.

Ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB ist jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmung nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Lediglich Kleingewerbetreibende sind von den Bestimmungen des HGB ganz ausgenommen und im vollen Umfang dem bürgerlichen Recht zugeordnet und somit nicht den kaufmännischen Vorschriften unterworfen.

Die Regelungen des 4. Buches des HGB, das u. a. die Bestimmungen über das Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft enthält, gelten im Interesse des Geschäftsverkehrs und der Rechtssicherheit für **alle** Gewerbetreibende, die solche Geschäfte betreiben, ohne dass es dabei auf die Erforderlichkeit der Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes ankommt.